



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik, Gesetzgebung, Zolltarif
Zollgesetzgebung

Brüssel, den 30.5.2012

TAXUD/A2/2011/011 Endgültig – DE

AUSSCHUSS FÜR DEN ZOLLKODEX

Geschäftsordnung

des Ausschusses für den Zollkodex

gemäß

Artikel 247a und 248a des Zollkodex der Gemeinschaften¹ (Artikel 184 Absatz 1 des Modernisierten Zollkodex²),

vom Ausschuss für den Zollkodex

Fachbereich „Allgemeines Zollrecht“

angenommen

am 19.4.2012

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX

DER AUSSCHUSS FÜR DEN ZOLLKODEX –

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften³ (im Folgenden: Zollkodex der Gemeinschaften), insbesondere auf Artikel 247a Absatz 1 und Artikel 248a Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (im Folgenden: Modernisierter Zollkodex)⁴, insbesondere auf Artikel 184 Absatz 1,

gestützt auf die Geschäftsordnung des Ausschusses für den Zollkodex, die von dessen Fachbereich für allgemeine Zollregelungen am 29. Januar 2009 angenommen wurde (Dokument TAXUD/1711/2008 endgültig),

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁵, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die von der Kommission veröffentlichte Standardgeschäftsordnung⁶ –

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

Artikel 1

Gliederung

1. Der Ausschuss für den Zollkodex (im Folgenden: der Ausschuss) ist in folgende Fachbereiche gegliedert:
 - Allgemeines Zollrecht
 - Zollarifliche und statistische Nomenklatur
 - Zollarifliche Maßnahmen
 - Zollbefreiungen
 - Ursprungsfragen
 - Zollwert
 - Zollschild und Sicherheitsleistungen

³ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁴ ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

⁵ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁶ ABl. C 206 vom 12.7.2011, S. 11.

- Einfuhr- und Ausfuhrförmlichkeiten⁷
 - Datenintegration und Harmonisierung
 - Zollrechtlicher Status und Versandverfahren
 - Besondere Verfahren⁸
 - Zollkontrollen und Risikomanagement
 - Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.
2. Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung ist unbeschadet anderer Bestimmungen mit „Ausschuss“ der jeweilig zuständige Fachbereich gemeint.

Artikel 2

Einberufung

1. Der Vorsitz beruft den Ausschuss von sich aus oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Ausschussmitglieder ein.
2. In dem in Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Fall, bei dem das schriftliche Verfahren ohne Ergebnis beendet wird, beruft der Vorsitz innerhalb einer angemessenen Frist eine Ausschusssitzung ein.
3. Bei Fragen, die gleichzeitig in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachbereiche oder anderer Ausschüsse fallen, kann der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds gemeinsame Sitzungen von Fachbereichen oder des Ausschusses mit anderen Ausschüssen einberufen.

Artikel 3

Tagesordnung

1. Der Vorsitz setzt die Tagesordnung fest und legt sie dem Ausschuss vor.
2. In der Tagesordnung wird unterschieden zwischen
 - a) Entwürfen für von der Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakten, zu denen der Ausschuss nach dem Prüfverfahren des
 - Artikels 247a des Zollkodex der Gemeinschaften/Artikels 184 Absatz 2 des Modernisierten Zollkodex,
 - Artikels 248a des Zollkodex der Gemeinschaften/Artikels 184 Absatz 3 des Modernisierten Zollkodex,
 - Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁹,

⁷ (Eingang und Ausgang von Waren; allgemeine Vorschriften für Zollverfahren und Zollanmeldungen; Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Ausfuhr)

⁸ (außer Versand)

- Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 3050/95 des Rates¹⁰,
- Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates¹¹,
- Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates¹² oder ähnlicher Bestimmungen in anderen Verordnungen zur Verwaltung von Zollpräferenzmaßnahmen,
- Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates¹³,
- Artikels 4 Absatz 3 und Artikels 36 Absatz 4 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates¹⁴,
- Artikels 47, Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b, Artikels 69, Artikels 122 Absatz 2 und Artikels 128 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates¹⁵,
- Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 des Rates¹⁶

um Stellungnahme ersucht wird;

- b) Entwürfen für von der Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakten, zu denen der Ausschuss nach dem Beratungsverfahren des

- Artikels 7f Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2248/2001¹⁷ oder ähnlicher Bestimmungen in anderen Verordnungen zur Festlegung von Verfahren zur Anwendung der Bestimmungen von Präferenzregelungen oder von Vereinbarungen über die vorübergehende Aussetzung von Präferenzen im Falle von Betrug oder mangelnder Verwaltungszusammenarbeit bei der Überprüfung des Warenursprungs

um Stellungnahme ersucht wird;

- c) sonstigen Fragen, die dem Ausschuss auf Initiative des Vorsitzes oder auf schriftlichen Antrag eines Ausschussmitglieds zur Kenntnisnahme oder zum einfachen Meinungs austausch vorgelegt werden nach

- Artikel 249 des Zollkodex der Gemeinschaften/Artikel 185 des Modernisierten Zollkodex,
- Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

3. In der Tagesordnung wird angegeben, ob in der Sitzung abgestimmt werden soll.

⁹ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

¹⁰ ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 1.

¹¹ ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1.

¹² ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

¹³ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

¹⁴ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

¹⁵ ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23.

¹⁶ ABl. L 3 vom 7.1.2010, S. 1.

¹⁷ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 26.

Artikel 4

Übermittlung an die Ausschussmitglieder

1. Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 übermittelt der Vorsitz den Ausschussmitgliedern die Einladung, den Entwurf der Tagesordnung und den Entwurf des Durchführungsrechtsakts, zu dem der Ausschuss um eine Stellungnahme ersucht wird, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Komplexität der Tagesordnungspunkte frühzeitig und spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Andere Unterlagen zu der Sitzung, insbesondere Unterlagen zum Entwurf des Durchführungsrechtsakts, sind soweit dies möglich ist, innerhalb der gleichen Frist zu übermitteln.

Die Übermittlung erfolgt gemäß Artikel 13 Absatz 2.

2. In hinreichend begründeten Fällen kann der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds die in Absatz 1 genannte Übermittlungsfrist verkürzen. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit darf die Frist fünf Kalendertage nicht unterschreiten.

3. Als hinreichend begründeter Fall gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt die Vorlage der folgenden Entwürfe für Durchführungsrechtsakte, zu denen der Ausschuss eine Stellungnahme abgeben soll:

- Entwürfe für Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Zollkodex der Gemeinschaften (Artikel 25 Absatz 3 des Modernisierten Zollkodex) zur Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement und gemeinsamer Risikokriterien, von Kontrollmaßnahmen und prioritären Kontrollbereichen sowie der zwischen den Zollbehörden auszutauschenden risikobezogenen Informationen und Analysen zu erlassen sind;
- Entwürfe für Maßnahmen zur Genehmigung oder Ablehnung von Abweichungen von den Präferenzursprungsregeln;
- Entwürfe für die von der Kommission gemäß Artikel 85 des Modernisierten Zollkodex zu erlassenden Beschlüsse über Nichterhebung, Rückzahlung oder Erlass von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben;
- Entwürfe für Maßnahmen zur Anwendung der Kombinierten Nomenklatur und des Taric, die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu erlassen sind.

Artikel 5

Stellungnahme des Ausschusses

1. Der Ausschuss nimmt binnen der vom Vorsitz gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegten Frist zu dem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts Stellung.

2. Wird die Stellungnahme im Rahmen des Beratungsverfahrens aufgrund einer Abstimmung abgegeben, so geschieht dies gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit der einfachen Mehrheit der Ausschussmitglieder.

Wird die Stellungnahme im Rahmen des Prüfverfahrens aufgrund einer Abstimmung abgegeben, so geschieht dies gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit der qualifizierten Mehrheit der Ausschussmitglieder.

3. Solange kein Mitglied des Ausschusses Widerspruch einlegt, kann der Vorsitz ohne förmliche Abstimmung feststellen, dass der Ausschuss im Konsens eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts abgegeben hat.

4. In Absprache mit den Ausschussmitgliedern kann der Vorsitz die Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt von sich aus oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds auf das Ende der Sitzung oder auf eine spätere Sitzung verlegen.

Bezüglich der Stellungnahme des Ausschusses zu dem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 3 darf die Abstimmung jedoch nicht verschoben werden, wenn dadurch der rechtzeitige Erlass des betreffenden Rechtsakts verhindert würde.

5. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bemüht sich der Vorsitz um Lösungen, die im Ausschuss möglichst breite Unterstützung finden. Der Vorsitz unterrichtet den Ausschuss vor der Abstimmung darüber, in welcher Form die Beratungen und die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt wurden, insbesondere was diejenigen Vorschläge angeht, die im Ausschuss breite Unterstützung gefunden haben.

6. Die Kommission unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses über Entwürfe für Durchführungsrechtsakte, zu denen sie den Ausschuss gemäß Artikel 247a oder Artikel 248 a des Zollkodex der Gemeinschaften/Artikel 184 Absatz 2 oder 3 des Modernisierten Zollkodex um Stellungnahme ersuchen will und informiert sie über die voraussichtlichen Termine für Annahme und Inkrafttreten dieser Durchführungsrechtsakte.

7. Um die Gesamtstruktur des Zollkodex der Gemeinschaften/des Modernisierten Zollkodex zu wahren und die rechtliche Kohärenz seiner Durchführungsvorschriften zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Fachbereiche vor der Abstimmung über die Entwürfe für Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 6 den Fachbereich Allgemeines Zollrecht zu den Ergebnissen ihrer Erörterungen. Die zuständigen Fachbereiche berücksichtigen die Ergebnisse dieser vorherigen Konsultation.

8. Die Stellungnahme des Ausschusses zu Entwürfen für Durchführungsrechtsakte, die in den Zuständigkeitsbereich von mindestens zwei Fachbereichen des Ausschusses fallen, wird im Fachbereich Allgemeines Zollrecht abgegeben. In diesem Fall wird im Fachbereich Allgemeines Zollrecht erst nach Abschluss der Erörterungen in den zuständigen Fachbereichen abgestimmt; dabei werden die Ergebnisse dieser Erörterungen berücksichtigt, sofern damit die Gesamtstruktur des Zollkodex der Gemeinschaften/des Modernisierten Zollkodex gewahrt und die rechtliche Kohärenz seiner Durchführungsvorschriften gewährleistet wird.

Der Fachbereich Allgemeines Zollrecht kann jedoch in hinreichend begründeten Fällen auf Vorschlag des Vorsitzes beschließen, ein anderes als das in Unterabsatz 1 festgelegte Verfahren anzuwenden. Ein solcher Beschluss erfolgt einvernehmlich oder mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder.

Artikel 6

Vertretung

1. Jeder Mitgliedstaat gilt als ein Mitglied des Ausschusses. Jedes Mitglied des Ausschusses beschließt über die Zusammensetzung seiner Delegation und teilt sie dem Vorsitz mit. Mit Zustimmung des Vorsitzes können sich die Delegationen von Sachverständigen begleiten lassen, die nicht zur Delegation gehören.

2. Die nachstehenden Informationen werden dem Vorsitz binnen einer angemessenen Frist, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor der Sitzung des Ausschusses, mitgeteilt:

- a) die Zusammensetzung der jeweiligen Delegation, außer in den Fällen, in denen der Vorsitz die Zusammensetzung bereits kennt;
- b) die Namen und Funktionen der Sachverständigen, die die Delegationen begleiten und die Gründe, aus denen ihre Anwesenheit erforderlich ist.
- c) die Abwesenheit einer Delegation von einer Sitzung.

Erhebt der Vorsitz vor der Ausschusssitzung keine Einwände gegen die Teilnahme eines Sachverständigen, so gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt.

Wird auf die Übermittlung der Einladung Artikel 4 Absatz 2 angewendet, sind die Angaben nach Unterabsatz 1 spätestens an dem in der Einladung genannten Tag zu übermitteln.

3. Die Kommission erstattet die Reisekosten entsprechend den geltenden Vorschriften, sofern für diesen Zweck entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.

4. Die Delegation eines Mitgliedstaates kann höchstens einen weiteren Mitgliedstaat vertreten. Der Mitgliedstaat, der vertreten wird, teilt dies dem Vorsitz vor der Sitzung oder spätestens vor der Abstimmung mit.

Artikel 7

Arbeitsgruppen

1. Der Ausschuss kann für die Prüfung besonderer Fragen Arbeitsgruppen einsetzen. Den Vorsitz in einer Arbeitsgruppe führt ein Vertreter der Kommission oder eines Mitgliedstaats.

2. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Ausschuss unter der Verantwortung ihres Vorsitzes Bericht.

Artikel 8

Dritte und Sachverständige

1. Die Vertreter

- der Türkei werden gemäß Artikel 60 und Anhang 9 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der

Endphase der Zollunion¹⁸ zu den Sitzungen der entsprechenden Fachbereiche des Ausschusses eingeladen;

- Andorras werden gemäß Artikel 65 des Beschlusses Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 über die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften¹⁹ zu den Sitzungen der entsprechenden Fachbereiche des Ausschusses eingeladen;

- der Schweiz werden gemäß Artikel 23 des am 25. Juni 2009 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen²⁰ zu den Sitzungen der entsprechenden Fachbereiche des Ausschusses eingeladen;

- Norwegens werden gemäß Artikel 9h Absatz 4 des Protokolls 10 und Nummer 29 des Protokolls 37 zu dem EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr²¹ zu den Sitzungen der entsprechenden Fachbereiche des Ausschusses eingeladen.

2. Vertreter der beitretenden Länder werden ab dem Datum der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen.

3. Der Vorsitz kann von sich aus oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds beschließen, dass zu besonderen Fragen Vertreter anderer Dritter oder andere Sachverständige gehört werden. Der Vorsitz setzt die Mitglieder des Ausschusses in der Einladung zu der Sitzung davon in Kenntnis. Allerdings können die Ausschussmitglieder vor der Sitzung und bis zu dem in der Einladung genannten Tag die Teilnahme dieser Personen mit einfacher Mehrheit ablehnen.

4. Vertreter von Dritten und Sachverständige im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind bei den Abstimmungen des Ausschusses nicht zugegen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 9

Schriftliches Verfahren

1. Der Vorsitz kann die Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 im schriftlichen Verfahren einholen. Der Vorsitz kann insbesondere in jenen Fällen auf das schriftliche Verfahren zurückgreifen, in denen der Entwurf des Durchführungsrechtsakts zuvor bereits in einer Sitzung des Ausschusses erörtert wurde und gegebenenfalls bei Entwürfen für Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 3.

2. Der Vorsitz unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses unverzüglich und spätestens 14 Kalendertage nach Fristende vom Ergebnis des schriftlichen Verfahrens.

Artikel 10

¹⁸ ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

¹⁹ ABl. L 253 vom 7.10.2003, S. 3.

²⁰ ABl. L 199 vom 31.7.2009, S. 24.

²¹ ABl. L 232 vom 3.9.2009, S. 40.

Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses sowie gegebenenfalls der nach Artikel 7 Absatz 1 eingesetzten Arbeitsgruppen werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 11

Protokoll und Kurzniederschrift

1. Das in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehene Sitzungsprotokoll wird unter der Verantwortung des Vorsitzes erstellt. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Der Vorsitz übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses das Protokoll unverzüglich und spätestens einen Monat nach der Sitzung.

Die Ausschussmitglieder teilen etwaige Bemerkungen zum Protokollentwurf dem Vorsitz schriftlich mit oder stellen sie für ihn bereit. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Angelegenheit im Ausschuss erörtert. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so werden die betreffenden Bemerkungen dem Protokoll als Anlage beigefügt.

2. Der Vorsitz erstellt die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehene Kurzniederschrift mit einer Kurzbeschreibung der einzelnen Tagesordnungspunkte und den Ergebnissen etwaiger Abstimmungen über dem Ausschuss vorgelegte Entwürfe von Durchführungsrechtsakten. Die Kurzniederschrift enthält keine Angaben zum Standpunkt der einzelnen Mitglieder in den Beratungen des Ausschusses.

Artikel 12

Anwesenheitsliste und Interessenkonflikte

1. In jeder Sitzung erstellt der Vorsitz eine Anwesenheitsliste, in der anzugeben ist, welcher Behörde oder welcher Organisation die Personen angehören, die von den Mitgliedstaaten zu ihrer Vertretung bestimmt worden sind.

2. Zu Beginn jeder Sitzung unterrichten die von den Mitgliedstaaten benannten Personen und die Sachverständigen, deren Teilnahme der Vorsitz gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 3 genehmigt hat, sowie die Vertreter von Dritten, die gemäß Artikel 8 zu der Sitzung eingeladen wurden, den Vorsitz von etwaigen Interessenkonflikten²² in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte.

Besteht ein solcher Interessenkonflikt, so verzichtet die Person auf Aufforderung des Vorsitzes darauf, an der Beratung der betreffenden Tagesordnungspunkte teilzunehmen.

Artikel 13

²² In Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ist der Begriff Interessenkonflikt definiert.

Schriftverkehr

1. Der den Ausschuss betreffende Schriftverkehr ist an die Kommission zu richten, zu Händen des Ausschussvorsitzenden.
2. Der die Ausschussmitglieder betreffende Schriftverkehr ist vorzugsweise auf elektronischem Wege an die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten zu richten. Wird der Kommission von einer Ständigen Vertretung eine bestimmte zentrale elektronische Adresse für den Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses genannt, so ist der Schriftverkehr an diese Adresse zu richten. Darüber hinaus kann der Schriftverkehr den von den Mitgliedstaaten als ihre Vertreter im Ausschuss benannten Personen auch unmittelbar zugeleitet werden.

Artikel 14

Zugang zu Dokumenten und Vertraulichkeit

1. Anträge auf Zugang zu Dokumenten des Ausschusses werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001²³ bearbeitet. Die Kommission befindet über Anträge auf Zugang zu diesen Dokumenten auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung in der durch den Beschluss 2001/937/EG, EGKS, Euratom²⁴ geänderten Fassung. Richtet sich ein solcher Antrag an einen Mitgliedstaat, so verfährt dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
2. Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich.
3. Den Mitgliedern des Ausschusses, Sachverständigen und den Vertretern von Dritten vorgelegte Dokumente sind vertraulich²⁵, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 offengelegt oder auf andere Weise von der Kommission der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
4. Die Mitglieder des Ausschusses, die Sachverständigen und die Vertreter von Dritten beachten die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß diesem Artikel. Der Vorsitzende gewährleistet, dass die Sachverständigen und die Vertreter von Dritten von der ihnen auferlegten Vertraulichkeitspflicht in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 15

²³ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

²⁴ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

²⁵ Nach Artikel 339 AEUV sind „... die Mitglieder der Organe der Union, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union ... verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente“.

Schutz personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden vom Ausschuss und seinen Arbeitsgruppen im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ bearbeitet; für die Verarbeitung verantwortlich im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung ist der Vorsitz.

Artikel 16

Anwendung

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 19.04.2012.

Die vom Fachbereich für allgemeine Zollregelungen am 29. Januar 2009 angenommene Geschäftsordnung des Ausschusses für den Zollkodex (Dokument TAXUD/1711/2008 endgültig) wird dadurch aufgehoben. Die Wirkung dieser Geschäftsordnung wird jedoch in Bezug auf die Anwendung ihres Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c beibehalten.

²⁶ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.